

Az.: 3 A 180/12
2 K 1293/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Chemnitz
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Markt 1, 09111 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

EU-Fahrerlaubnis
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 12. Februar 2014

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 25. Januar 2012 - 2 K 1293/11 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

- 2 Der sinngemäß und allein geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegt nicht vor. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind anzunehmen, wenn der Antragsteller innerhalb der Zweimonatsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO tragende Rechts-sätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.). Erweist sich das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts aus anderen Gründen als offensichtlich richtig, kommt eine Zulassung der Berufung ebenfalls nicht in

Betracht (Kopp, VwGO, 19. Aufl. 2013, § 124 Rn. 7b). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

3

Der Kläger wendet sich gegen einen Bescheid der Beklagten vom 3. Februar 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Chemnitz vom 4. Mai 2011, mit welchem festgestellt wird, dass der am 5. November 2007 durch die Verkehrsbehörde Chomutov in der Tschechischen Republik für den Kläger ausgestellte Führerschein der Klasse B mit der Registriernummer diesen nicht berechtigt, in der Bundesrepublik Deutschland Kraftfahrzeuge zu führen, und er zugleich aufgefordert wird, diesen Führerschein der Fahrerlaubnisbehörde der Beklagten vorzulegen.

4

Mit dem angefochtenen Urteil hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass die Klage des Klägers gegen den oben genannten Bescheid nach § 92 Abs. 2 Satz 1 VwGO - wie im Einstellungsbeschluss des Verwaltungsgerichts vom 27. September 2011 festgestellt - als zurückgenommen gelte und das Verfahren nicht fortzusetzen sei, da Zweifel am Fortbestand seines Rechtsschutzinteresses bestünden. Denn der Kläger habe weder auf die gerichtliche Aufforderung vom 5. Juli 2011, das Original der ihm erteilten tschechischen Aufenthaltserlaubnis vorzulegen, reagiert, noch sei er der ihm am 26. Juli 2011 zugestellten gerichtlichen Aufforderung vom 25. Juli 2011, das Verfahren durch Erledigung dieser Aufforderung zu betreiben, innerhalb der Zwei-Monats-Frist des § 92 Abs. 2 Satz 1 VwGO in irgendeiner Weise nachgekommen, obwohl er über die Folgen einer Versäumung dieser Frist in der Betreibensaufforderung ausdrücklich hingewiesen worden sei. Die vom Kläger begehrte Mitwirkung habe auf eine nur ihm mögliche Sachverhaltsaufklärung gezielt, was schon daraus folge, dass das Gericht die Aufforderung vom 5. Juli 2011 ausdrücklich damit begründet habe, dass die tschechischen Behörden selbst nicht über eine Kopie der in Rede stehenden Aufenthaltserlaubnis verfügten. Im Übrigen habe der Kläger auch keinen Anspruch darauf, Kraftfahrzeuge in Deutschland zu führen. Denn die Auskunft des Gemeinsamen Zentrums der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit Schwandorf (künftig: Gemeinsames Zentrum) vom 4. Juli 2011 stelle eine vom Ausstellerstaat herrührende unbestreitbare Information dar, aus welcher hervorgehe, dass der Kläger in der Tschechischen Republik keinen ordentlichen Wohnsitz begründet habe. Ausweislich des mit dieser Auskunft

übermittelten, bei den tschechischen Behörden gestellten Antrags des Klägers auf Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis habe er sich dort ausschließlich zu touristischen Zwecken in der Tschechischen Republik aufgehalten.

5

Zur Begründung ernstlicher Zweifel trägt der Kläger vor, es sei ihm tatsächlich unmöglich gewesen, dem Verwaltungsgericht das angeforderte Original der tschechischen Aufenthaltsgenehmigung fristgemäß vorzulegen, da ihm dieses nicht mehr vorgelegen habe. Schon deswegen könne nicht davon ausgegangen werden, dass sein Rechtsschutzbedürfnis entfallen sei. Im Übrigen habe sich bei den Verwaltungsakten eine Mitteilung des Gemeinsamen Zentrums vom 16. Februar 2011 befunden, wonach die tschechische Polizei mitgeteilt habe, dass er vom 5. Februar 2007 bis zum 31. August 2008 und somit länger als sechs Monate in der Tschechischen Republik gemeldet gewesen und ihm unter der Nr. eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis erteilt worden sei. Hierbei handele es sich um eine unbestreitbare Information des Gemeinsamen Zentrums. Somit habe keinerlei Bedarf mehr für weitere Ermittlungen bestanden. Die Mitgliedstaaten seien nach Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG verpflichtet, Führerscheine anderer Mitgliedstaaten ohne jede Formalität anzuerkennen. Der Besitz eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins sei als Nachweis dafür anzusehen, dass der Inhaber am Tag der Erteilung des Führerscheins die Voraussetzungen hierfür erfüllt habe. Angesichts der unbestreitbaren Information des Gemeinsamen Zentrums vom 16. Februar 2011 hätten keinerlei berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des ihm in der Tschechischen Republik ausgestellten Führerscheins mehr bestanden.

6

Das Vorbringen des Klägers rechtfertigt nicht die Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass die Klage des Klägers gegen den Bescheid der Beklagten vom 3. Februar 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Chemnitz vom 4. Mai 2011 gemäß § 92 Abs. 2 Satz 1 VwGO als zurückgenommen gilt.

7

Nach § 92 Abs. 2 Satz 1 VwGO gilt die Klage als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als zwei Monate nicht betreibt. Im Hinblick auf die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG kommt eine

Betreibensaufforderung gemäß § 92 Abs. 2 Satz 1 VwGO nur dann in Betracht, wenn das Verhalten eines rechtsschutzsuchenden Verfahrensbeteiligten hinreichenden Anlass zu der Annahme bietet, dass ihm an einer Sachentscheidung mangels Sachbescheidungsinteresses nicht mehr gelegen ist. Demgegenüber darf das prozessuale Instrument des § 92 Abs. 2 VwGO nicht als Sanktion für einen Verstoß gegen prozessuale Mitwirkungspflichten oder unkooperatives Verhalten eines Beteiligten gedeutet oder eingesetzt werden. Hierfür ist die Rücknahmefiktion nicht konzipiert. Sie soll vielmehr nur die Voraussetzungen für die Annahme eines weggefallenen Rechtsschutzinteresses festlegen und gesetzlich legitimieren (BVerfG, Beschl. v. 17. September 2012, NVwZ-RR 2013, 249 m. w. N.; Beschl. v. 27. Oktober 1998 - 2 BvR 2662/95 -, juris Rn. 17).

- 8 Der Eintritt der Rücknahmefiktion des § 92 Abs. 2 Satz 1 VwGO setzt eine zweistufige Prüfung voraus. Zunächst müssen im Zeitpunkt der Betreibensaufforderung sachlich begründete Anhaltspunkte vorliegen, die den späteren Eintritt der Fiktion wegen Wegfall des Rechtsschutzinteresses als gerechtfertigt erscheinen lassen. Solche Anhaltspunkte können sich aus der Verletzung prozessualer Mitwirkungspflichten, aber auch aus dem sonstigen fallbezogenen Verhalten des jeweiligen Klägers ergeben (BVerfG, Beschl. v. 17. September 2012 a. a. O.; BVerwG, Beschl. v. 7. Juli 2005 - 10 BN 1.05 -, juris; Beschl. v. 5. Juli 2000, NVwZ 2000, 1297). In jedem Fall muss die vom Verwaltungsgericht geforderte Mitwirkung aber sachlich gerechtfertigt sein, um aus einer mangelnden Mitwirkung Anhaltspunkte für den Wegfall des Rechtsschutzinteresses ableiten zu können. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob der Kläger - im Zeitpunkt des Ablaufs der Frist des § 92 Abs. 1 Satz 1 VwGO - das Verfahren tatsächlich nicht mehr im Sinne von § 92 Abs. 2 Satz 1 VwGO betrieben hat. Aus dem Nichtbetreiben muss sich der Schluss auf den Wegfall des Rechtsschutzinteresses, also auf ein Desinteresse des Klägers an der weiteren Verfolgung seines Begehrens ableiten lassen. Dies ist dann der Fall, wenn er innerhalb der Zwei-Monatsfrist nicht substantiiert dargetan hat, dass und warum das Rechtsschutzbedürfnis trotz des Zweifels an seinem Fortbestehen, aus dem sich die Betreibensaufforderung ergeben hat, nicht entfallen ist (BVerfG, Beschl. v. 17. September 2012 a. a. O.; BVerwG, Beschl. v. 7. Juli 2005 a. a. O.).

- 9 Die Voraussetzungen zum Erlass einer Betreibensaufforderung lagen vor. Dabei kann hier offen bleiben, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Betreibensaufforderung in Anbetracht des Ausnahmecharakters der Fiktion des § 92 Abs. 2 Satz 1 VwGO bereits dann gerechtfertigt ist, wenn ein Betroffener auf eine prozessleitende Verfügung des Gerichts erstmals nicht reagiert (so wohl Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, § 92 Rn. 19). Denn der Kläger hatte bereits eine vorangegangene prozessleitende Verfügung des Verwaltungsgerichts vom 25. Mai 2011, nämlich Angaben zu seiner aktuellen ladungsfähigen Anschrift zu machen, unbeantwortet gelassen.
- 10 Ebenso kann dahinstehen, ob der Kläger - wie von ihm behauptet - tatsächlich nicht mehr im Besitz des vom Verwaltungsgericht angeforderten Originals der tschechischen Aufenthaltserlaubnis war, ihm die geforderte Mitwirkung an der Sachaufklärung im Sinne von § 86 Abs. 1 VwGO daher tatsächlich unmöglich und somit unzumutbar war. Kann der Betroffene nämlich gute Gründe für seine Weigerung geltend machen, darf das Gericht die Weigerung der geforderten Mitwirkung nicht zu seinen Lasten werten (vgl. Kopp/Schenke, a. a. O., § 86 Rn. 12).
- 11 Selbst wenn der Kläger tatsächlich nicht (mehr) im Besitz des Originals der ihm unter der Nr. erteilten tschechischen Aufenthaltserlaubnis gewesen sein sollte, konnte das Verwaltungsgericht jedenfalls aus der Tatsache, dass der Kläger auf die gerichtliche Aufforderung vom 5. Juli 2011, dieses Original vorzulegen, überhaupt nicht reagiert hat, auf einen möglichen Wegfall seines Rechtsschutzinteresses schließen. Denn nach den gesamten Umständen durfte das Verwaltungsgericht eine Reaktion des Klägers hierauf erwarten. Es war nämlich nicht offensichtlich, dass der Kläger trotz seines Nichtbetreibens weiterhin Interesse an einer Sachentscheidung hatte. Von einem Fortbestand des Rechtsschutzinteresses ist im Falle eines Nichtbetreibens zum Beispiel auszugehen, wenn der Betroffene die konkret geforderte Mitwirkung an der weiteren Sachaufklärung von vornherein, etwa aus rechtlichen Erwägungen heraus, ausdrücklich ausgeschlossen hatte. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Auch lagen keine anderen offensichtlichen Anhaltspunkte für einen Fortbestand des Rechtsschutzinteresses des Klägers vor.

- 12 Die Aufklärungsverfügung des Verwaltungsgerichts vom 5. Juli 2011, deren Nichtbefolgung das Verwaltungsgericht für die Betreibensaufforderung zum Anlass nahm, erfolgte auch nicht „ins Blaue hinein“, sondern war sachlich begründet.
- 13 Im Grundsatz zutreffend geht der Antragsteller zwar davon aus, dass es Sache des Ausstellerstaats ist zu prüfen, ob die im Gemeinschaftsrecht aufgestellten Mindestvoraussetzungen, insbesondere diejenigen hinsichtlich des Wohnsitzes und der Fahreignung, erfüllt sind und ob die Erteilung oder Neuerteilung einer Fahrerlaubnis gerechtfertigt ist. Der Besitz eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins ist als Nachweis dafür anzusehen, dass der Inhaber des Führerscheins am Tag der Erteilung diese Voraussetzungen erfüllte (BVerwG, Urt. v. 25. Februar 2010, BVerwGE 136, 149 m. w. N.).
- 14 Dieser Grundsatz gilt gemäß § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV in Übereinstimmung mit Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG jedoch in den Fällen nicht, in denen der neue Führerschein unter Missachtung der in dieser Richtlinie geregelten Wohnsitzvoraussetzung ausgestellt worden ist (BVerwG a. a. O.). Als ordentlicher Wohnsitz gilt nach Art. 9 der Richtlinie 91/439/EWG der Ort, an dem ein Führerscheininhaber wegen persönlicher oder beruflicher Bindungen gewöhnlich, das bedeutet während mindestens 185 Tagen im Kalenderjahr, wohnt. Nach Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439/EWG darf es ein Mitgliedstaat ablehnen, in seinem Hoheitsgebiet die Fahrberechtigung anzuerkennen, die sich aus einem zu einem späteren Zeitpunkt von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt, wenn auf der Grundlage entweder von Angaben in diesem Führerschein oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststeht, dass zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins sein Inhaber, auf den im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaates eine Maßnahme des Entzugs der früheren Fahrerlaubnis angewendet worden ist, seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet des Ausstellermitgliedstaates hatte (BVerwG a. a. O. m. w. N.). Dies gilt - anders als der Kläger meint - auch weiterhin nach der von ihm in Bezug genommenen neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urt. v. 1. März 2012 - C-467/10, Akyüs -, juris).

15 Ermittlungen der Fahrerlaubnisbehörde (§ 24 VwVfG) oder des Verwaltungsgerichts (§ 86 VwGO) zum ordentlichen Wohnsitz des Betroffenen zum Zeitpunkt der Fahrerlaubniserteilung bei den Behörden des Ausstellermitgliedstaates sind mit Blick auf den gemeinschaftsrechtlichen Anerkennungsgrundsatz allerdings nicht „ins Blaue hinein“ zulässig, sondern nur dann veranlasst, wenn ernstliche Zweifel daran bestehen, dass der Erwerber der Fahrerlaubnis bei deren Erteilung seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Ausstellermitgliedstaat hatte (BVerwG a. a. O.).

16

Diese Voraussetzungen lagen im Zeitpunkt der Betreibensaufforderung vor. Ernstliche Zweifel ergaben sich zu diesem Zeitpunkt zunächst schon aus dem tschechischen Führerschein des Klägers, weil die dort unter Nr. 4d eingetragene Personenkennziffer nach dem Schrägstrich mit „0000“ anstatt mit der ihm zugewiesenen Zahlenfolge „.....“ endet. Wie das Verwaltungsgericht in den Gründen seines im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erlassenen Einstellungsbeschlusses vom 4. März 2011 (2 L 53/11) zu Recht ausgeführt hat, berechtigt dieser Umstand zur Annahme, dass der Kläger im Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz nicht in der Tschechischen Republik hatte.

17

Zudem ergaben sich im Zeitpunkt der Betreibensaufforderung ernstliche Zweifel aus dem Ergebnis der vom Verwaltungsgericht anhand des Kommunalen Kernmelderegisters Sachsen unter dem 16. Mai 2011 durchgeführten Recherche, wonach der Kläger seit dem 4. Januar 2003 ununterbrochen unter seiner in der Klageschrift angegebenen Anschrift gemeldet war, sowie aus der Auskunft des Gemeinsamen Zentrums vom 4. Juli 2011. Aus der Übersetzung der von den tschechischen Behörden übermittelten Kopie des Antrags des Klägers auf Erteilung einer tschechischen Aufenthaltserlaubnis geht nämlich hervor, dass sich der Kläger nicht wegen persönlicher oder beruflicher Bindungen in der Tschechischen Republik aufhielt, sondern die Aufenthaltsgenehmigung zu touristischen Zwecken beantragt hatte. Weil den tschechischen Behörden, wie aus dem Schreiben des Gemeinsamen Zentrums vom 4. Juli 2011 hervorgeht, keine Ablichtung der dem Kläger unter der Nr. erteilten Aufenthaltsgenehmigung vorlag, sah sich das Verwaltungsgericht daher zu Recht veranlasst, den Kläger zur Vorlage des Originals dieses Dokuments aufzufordern.

18 Ohne Erfolg wendet der Kläger sinngemäß ein, dass weitere Recherchen des Verwaltungsgerichts wegen des gemeinschaftsrechtlichen Anerkennungsgrundsatzes unzulässig gewesen seien, da jedenfalls ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Auskunft des Gemeinsamen Zentrums vom 16. Februar 2011 bei der Beklagten keine ernstlichen Zweifel mehr hätten daran bestehen können, dass er seinen ordentlichen Wohnsitz im Sinne von Art. 9 der Richtlinie 91/439/EWG in Chomutov genommen hatte und ihm das Recht nach § 28 Abs. 1 FeV, Fahrzeuge in Deutschland zu führen, daher zustehe. Zwar soll der Magistrat der Stadt Chomutov dem Gemeinsamen Zentrum gegenüber danach geäußert haben, dass es sich bei der Eintragung der Ziffernfolge „0000“ nach dem Spiegelstrich um einen Fehleintrag gehandelt habe, der Kläger im Register der tschechischen Ausländerpolizei mit der Personenkennziffer..... tatsächlich eingetragen worden sei und seine Aufenthaltserlaubnis Nr. bei der Beantragung seines Führerscheins vorgelegt haben soll. Hierdurch wurden jedoch nicht alle Zweifel ausgeräumt. Zum einen wurde der tschechische Führerschein bislang nicht berichtigt, weswegen ernsthafte Zweifel, dass der Kläger im Zeitpunkt der Führerscheinbeantragung keinen ordentlichen Wohnsitz in der Tschechischen Republik hatte, durch die Auskunft des Gemeinsamen Zentrums vom 16. Februar 2011 nicht völlig ausgeräumt wurden. Im Übrigen hatte der Kläger die für eine ordentliche Wohnsitznahme in der Tschechischen Republik geltenden Voraussetzungen nach Art. 9 der Richtlinie 01/439/EWG weder im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes noch im Hauptsacheverfahren glaubhaft gemacht, weswegen die weiteren Aufklärungsverfügungen des Verwaltungsgerichts im Hauptsacheverfahren keineswegs „ins Blaue hinein“ erfolgt sind.

19 Da der Kläger innerhalb der Frist des § 92 Abs. 2 Satz 1 VwGO keinerlei Reaktion zeigte, anstatt substantiiert darzutun, dass und warum sein Rechtsschutzbedürfnis trotz der vom Verwaltungsgericht mit der Betreibensaufforderung zu Recht aufgezeigten Zweifel nicht entfallen ist (BVerfG, Beschl. v. 17. September 2012 a. a. O.; BVerwG, Beschl. v. 7. Juli 2005 a. a. O.), lagen auch die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens im Zeitpunkt des Ablaufs dieser Frist vor. Für eine Darlegung des fortbestehenden Rechtsschutzbedürfnisses hätte es ausgereicht, wenn der Kläger dem Verwaltungsgericht innerhalb dieser Frist mitgeteilt hätte, nicht mehr im Besitz des Originals der angeforderten tschechischen Aufenthaltserlaubnis zu sein.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

20

21 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 46.3 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen (<http://www.bverwg.de/informationen/streitwertkatalog.php>).

22

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 66 Abs. 3 Satz 3, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Winter
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*